

1. HINWEIS zur Antragstellung per Smartphone

Derzeit kommt es beim Ausfüllen des Online-Antrags mit dem Smartphone teilweise noch zu Einschränkungen. An der Problembeseitigung wird mit Hochdruck gearbeitet. Die Antragsteller werden gebeten, ggf. auf ein anderes Endgerät (PC, Laptop, Tablet) auszuweichen.

2. Wer kann einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Hilfe aus dem Künstlerhilfsprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst stellen?

Antragsberechtigt sind freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit bestehendem Hauptwohnsitz in Bayern (**Stichtag: 01.04.2020**), die eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben sowie glaubhaft machen können, dass sie durch Einkommensausfälle aufgrund der Corona-Pandemie (z. B. durch Corona-bedingte Absagen von Veranstaltungen oder die Schließung von Kultureinrichtungen) in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, sodass die Einnahmen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Bitte beachten Sie auch die weiteren, untenstehenden Informationen.

Dieser Punkt wurde am 26.05.2020 geändert!

3. Ist ein Antrag auf Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm neben einem Antrag auf „Soforthilfe Corona“ des Freistaats Bayern oder des Bundes möglich?

Ein Antrag kann auch neben einem Antrag auf „Soforthilfe Corona“ des Freistaats Bayern oder des Bundes gestellt werden, wenn Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ von weniger als 3.000 Euro bezogen wurden. Die Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ werden auf die Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm angerechnet. Mit Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm kann damit eine **Aufstockung der Hilfsleistungen auf insgesamt bis zu 3.000 Euro** erfolgen.

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn der Antragsteller für die bereits beantragte(n) Soforthilfe(n) Corona des Freistaats Bayern und des Bundes einen Ablehnungsbescheid erhalten hat oder sich ein parallel laufender Antrag auf andere Weise, z. B. durch Rücknahme, erledigt hat.

Dieser Punkt wurde am 26.05.2020 hinzugefügt!

4. Ist ein Antrag auf Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm neben einem Antrag auf Grundsicherung möglich?

Wer Grundsicherung bezieht oder beantragt hat, kann für diesen Zeitraum keinen Antrag nach dem Künstlerhilfsprogramm stellen, da finanzielle Schwierigkeiten für den Zeitraum, für den der Antragsteller Grundsicherung bezieht oder beantragt hat, nicht geltend gemacht werden können. Die Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm kann jedoch nachträglich durch Grundsicherung aufgestockt werden, sofern die Finanzhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend ist. Sie ist im Falle einer Antragstellung auf Grundsicherung anzugeben.

Künstlerinnen und Künstler, die für die zurückliegenden Monate einen Antrag auf Grundsicherung gestellt haben, können für zukünftige Monate einen Antrag auf eine Finanzhilfe aus dem Künstlerhilfsprogramm stellen. Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn sich ein parallel laufender Antrag auf Grundsicherung auf andere Weise, z. B. durch Rücknahme, erledigt hat.

Künstlerinnen und Künstler sollten prüfen, ob für sie ein Antrag auf Finanzhilfe nach dem Künstlerhilfsprogramm oder ein Antrag auf Grundsicherung bei der [Bundesagentur für](#)

Dieser Punkt wurde am 26.05.2020 hinzugefügt!

Arbeit die beste Lösung ist. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

5. Wie kann nachgewiesen werden, dass die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird?

Für den Nachweis bestehen zwei Möglichkeiten, die der Antragsteller im Online-Antrag auswählen kann.

Alternative 1:

Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (**Stichtag: 01.04.2020**). Der Nachweis kann im Online-Antrag über eine Bestätigung einer Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (**Stichtag: 01.04.2020**) erbracht werden. Die Versicherungsnummer (**im Online-Antrag: 12-stellige KSK-Nummer**) ist zwingend im Online-Antrag anzugeben. Weitere Nachweise sind in diesem Fall nicht erforderlich.

oder

Alternative 2:

Versicherung, den Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit gemäß dem Katalog der Künstlersozialkasse zu bestreiten, **verbunden mit einem im Online-Antrag zwingend hochzuladenden Nachweis.**

Der unter Nr. Alternative 2 genannte **Tätigkeitskatalog der Künstlersozialkasse** ist im Online-Antrag mit einem Drop-Down-Feld hinterlegt und unter: https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Unternehmer_Verwerter/Informationsschriften/Info_06_-_Kuenstlerische_publizistische_Taetigkeiten_und_Abgabesaetze.pdf einsehbar. Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten, die **nicht** nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert sind, weisen ihre überwiegend erwerbsmäßige künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Online-Antrag durch Upload **eines** aussagekräftigen Nachweises nach. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Aktuelle Umsatzsteuervoranmeldung des vorausgehenden Vierteljahres
- Gewinnermittlung für das vorausgehende Jahr
- Aufstellung der Einnahmen des letzten Jahres
- Honorarverträge
- Nachweis einer abgeschlossenen künstlerischen oder publizistischen Ausbildung
- Nachweis einer Mitgliedschaft in einem künstlerischen oder publizistischen Berufsverband
- Nachweis einer Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft
- Listung bei professionellen künstlerischen Berufsvermittlungsagenturen

6. Wie werden die Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie nachgewiesen?

Der Antragsteller bestätigt im Online-Antrag, dass die Finanzhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat, Heizung, Wasser, Strom, Telefon und Kranken- und Pflegeversicherung) in Folge von Einkommensausfällen aufgrund der Corona-Pandemie beantragt wird. Weitere Nachweise hierfür sind nicht erforderlich.

Anträge, die sich auf Einkommensausfälle beziehen, die vor dem 01.05.2020 entstanden sind, können nicht berücksichtigt werden (vgl. *Wer kann einen Antrag auf Gewährung*

einer finanziellen Hilfe aus dem Künstlerhilfsprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst stellen?)

7. Wie hoch ist die Finanzhilfe?

Die Finanzhilfe wird auf der Basis des Verdienstaufschlags berechnet und beträgt bis zu 1.000 € pro Monat für bis zu maximal drei aufeinanderfolgende Monate.

Die Auszahlung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheids in einem Gesamtbetrag. Die Finanzhilfe wird monatlich ausgezahlt. Der Leistungszeitraum beginnt frühestens mit dem Monat des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Der Leistungszeitraum endet mit Ablauf des 30.09.2020 **unabhängig davon**, ob der maximale Leistungszeitraum von drei Monaten vollständig ausgeschöpft wurde.

8. Wie berechnet sich die Finanzhilfe?

Der Antragsteller beziffert für den Antragszeitraum (vgl. *Wie hoch ist die Finanzhilfe?*) im Online-Antrag seine monatlichen Einnahmen (**nicht** Einnahmeausfälle) und Ausgaben für den Lebensunterhalt (z. B. Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Hausrat, Heizung, Wasser, Strom, Telefon und Kranken- und Pflegeversicherung). Die Höhe der sich errechnenden Finanzhilfe wird im Online-Antrag angezeigt. Die ebenfalls anzugebenden erhaltenen Leistungen nach der „Soforthilfe Corona“ werden auf die Leistungen nach dem Künstlerhilfsprogramm angerechnet.

9. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist elektronisch unter <https://www.kuenstlerhilfe-corona.bayern> zu stellen. Der Link zur Antragstellung kann über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erreicht werden. Die Anträge werden automatisch an die örtlich zuständige Bewilligungsstelle (Bezirksregierung) weitergeleitet.

Nach Eintragung der persönlichen Daten in den Online-Antrag ist ein Verifizierungscode anzufordern, der an die im Online-Antrag angegebene E-Mail-Adresse versendet wird. **Sollten Sie keinen Verifizierungscode per E-Mail erhalten, kontrollieren Sie bitte Ihren Spam-Ordner oder die korrekte Eingabe der angegebenen E-Mail-Adresse.**

10. Ab und bis wann kann ein Antrag gestellt werden?

Der Antrag kann seit 19.05.2020 bis längstens 30.09.2020 für bis zu maximal drei aufeinanderfolgende Monate gestellt werden. Der Leistungszeitraum beginnt frühestens mit dem Monat des Antragseingangs bei der Bewilligungsstelle. Eine Antragstellung für zurückliegende Monate ist nicht möglich.

11. Wer bearbeitet den Antrag?

Zuständig für die Antragsprüfung, Bewilligung und Auszahlung der Finanzhilfe ist die für den Antragsteller örtlich zuständige Bezirksregierung:

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken

Peterplatz 9

97070 Würzburg

Regierung von Schwaben

Fronhof 10

86152 Augsburg

12. Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Nach der erfolgreichen Online-Antragstellung erhält der Antragsteller eine automatische Eingangsbestätigung an die im Online-Antrag angegebene E-Mail-Adresse. Diese umfasst den eingereichten Antrag inkl. aller Antragsangaben als PDF-Dokument und ggf. die vom Antragsteller hochgeladenen Dateien sowie eine Antragsnummer. Der Antrag wird automatisch an die zuständige Bewilligungsstelle (Bezirksregierung) weitergeleitet. Die Entscheidung der Bewilligungsstelle geht jedem Antragsteller automatisch zu.

13. Ist die Finanzhilfe bei der Einkommensteuererklärung anzugeben?

Die Finanzhilfe zählt zu den steuerbaren Einkünften, sie unterliegt jedoch nicht der Umsatzsteuer.

